

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

34. Stück, 03.06.1921

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 3. Juni 1921.) 34. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 63. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten.
- Nr. 64. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 27. Mai 1921 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1920 für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichs-  
siedlungsgesetzes.
- Nr. 65. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1921, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betr. die Ausübung der Jagd.

#### Nr. 63.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten.  
Oldenburg, den 21. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:  
Die nach den Ablösungsgesetzen des Freistaats oder der einzelnen Landesteile möglichen Ablösungen von Naturalberechtigungen oder Naturaldiensten, sowie ihre Umwand-

lung in eine Geldleistung sind für die Zeit bis zum 30. April 1926 nur im beiderseitigen Einverständnis des Berechtigten und des Verpflichteten zulässig.

Dieses Gesetz findet auch auf die bei seinem Erlaß vor den Ablösungsbehörden schwebenden Verfahren Anwendung.

Es tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 21. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Wegmann.

### №. 64.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1920 für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes.

Oldenburg, den 27. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Der § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1920 für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes, erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Auf Antrag des Siedlungsamts kann das Schiedsamt auch schon vor dem Eingang des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks in das Grundbuch ersuchen, daß das Grundstück im Wege der Enteignung für Siedlungszwecke in Anspruch genommen wird. Die Eintragung dieses Vermerks hat die rechtliche Wirkung, wie

die Eintragung des Enteignungsvermerks nach Artikel 23 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1879. Das Schiedsamt hat das Eintragungsersuchen erst dann zu stellen, wenn gütliche Verhandlungen zwischen dem Siedlungsamt und dem Eigentümer nicht zum Ziele geführt haben. Der Vermerk wird auf Ersuchen des Schiedsamts gelöscht. Er ist von Amtswegen zu löschen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Eintragung das Ersuchen des Schiedsamts gemäß Artikel 23 § 1 des Enteignungsgesetzes eingegangen ist."

## § 2.

In das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 4. März 1920, betreffend die Ausführung des Reichsfielungsgesetzes, wird der folgende neue § 11a eingefügt:

"Die Höchstdauer des Wiederkaufsrechts gemäß § 20 des Reichsfielungsgesetzes vom 11. August 1919 wird auf 30 Jahre beschränkt."

Dem genannten Gesetz wird als § 13 folgende Bestimmung hinzugefügt:

"Im Wege der Verordnung kann die Zuständigkeit des Schiedsamtes auch auf Entscheidungen ausgedehnt werden, für welche nach § 4 des Gesetzes das Ministerium des Innern zuständig sein würde."

## § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 27. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Brand.

**Nr. 65.**

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

Oldenburg, den 30. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

## Einziger Artikel.

Im Artikel 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897 / 3. Januar 1911 in der Fassung der Novelle vom 31. Dez. 1915, betr. die Ausübung der Jagd, wird im letzten Absatz die Jahreszahl 1920 durch die Jahreszahl 1925 ersetzt.

Oldenburg, den 30. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Meyer.

Brand.